

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Heidemarie Mundlos (CDU), eingegangen am 06.07.2011

Kosten für weggelaufene Demenzerkrankte in Niedersachsen

Im Zuge der demografischen Entwicklung nimmt die Häufigkeit von Demenzerkrankungen zu. Nach dem Demenzreport des Berliner Instituts für Bevölkerung und Entwicklung beträgt der Anteil der Menschen, die an Demenz erkrankt sind, in Deutschland ca. 1 600 je 100 000 Einwohner und wird sich innerhalb der nächsten 30 Jahre voraussichtlich verdoppeln. In vielen Pflegeeinrichtungen gibt es bereits zum jetzigen Zeitpunkt spezielle Demenzabteilungen. Leider kommt es jedoch vor, dass sich Demenzerkrankte unwissentlich aus den Einrichtungen entfernen und verlaufen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wer übernimmt die Kosten, die entstehen, wenn ein Demenzerkrankter aus einer Einrichtung wegläuft und zurückgeholt werden muss?
2. Wie hoch sind die bei einem derartigen Einsatz anfallenden Kosten?
3. Wie wird nach den weggelaufenen Demenzerkrankten gesucht?

(An die Staatskanzlei übersandt am 13.07.2011 - II/72 - 1065)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- P 22.20 - 05301/1 -

Hannover, den 15.09.2011

Die demografischen Erhebungen belegen, dass immer mehr Menschen in unserem Land immer älter werden.

Nach den aktuellen Erkenntnissen der Medizin werden die uns bekannten Alterungsprozesse häufig auch vom Auftreten bestimmter Krankheitsbilder begleitet; insbesondere die Wahrscheinlichkeit, an einer Demenz zu erkranken (sogenannte Prävalenzrate), steigt mit zunehmendem Alter in signifikanter Weise an. Die Demenz ist insofern eine der häufigsten psychiatrischen Erkrankungen im höheren Lebensalter.

Die Erkrankung geht - je nach Schweregrad - mit der Beeinträchtigung sozialer und beruflicher Funktionen einher und führt aufgrund einer diagnostizierbaren Erkrankung des Gehirns im Weiteren zu Beeinträchtigungen des Denk- und des Erinnerungsvermögens, des Sprachvermögens und der Motorik; vielfach ist auch die Persönlichkeitsstruktur betroffen. Hinzu kommen unter Umständen auch psychische Störungen wie z. B. wahnhaftes Erleben, Depressionen, Orientierungs- und Angststörungen. Auch motorische Unruhe und ein ausgeprägter Bewegungsdrang können sich im Verlauf der Krankheit verstärken.

Die Erkrankten verlieren vielfach nach und nach die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung und werden pflegebedürftig. Die Betreuung und Versorgung des Personenkreises demenzkranker Menschen rückt daher immer stärker in den Blickpunkt der Gesellschaft.

Zwar erfolgt eine statistische Erfassung des betroffenen Personenkreises bundesweit („Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz“; Leistungsstatistik nach § 79 SGB IV); die Angaben sind jedoch für Niedersachsen nicht regionalisierbar. Genaue Angaben zur Zahl der Betroffenen in Niedersachsen liegen auch deshalb nicht vor, weil

- die überwiegende Zahl der von Demenz Betroffenen noch in der eigenen Häuslichkeit leben und Leistungsansprüche aus der Pflegeversicherung nicht geltend gemacht werden,
- altersdemente Menschen zwar einer allgemeinen Beaufsichtigung und Unterstützung und gegebenenfalls ergänzend geringer pflegerischer Hilfe bedürfen, damit aber die leistungsauslösenden Voraussetzungen nach dem SGB XI - mindestens erhebliche Pflegebedürftigkeit nach Pflegestufe I - vielfach (noch) nicht erfüllt sind; diese Personen treten insofern leistungsrechtlich nicht in Erscheinung (sogenannte „Pflegestufe Null“),
- Empfängerinnen und Empfänger niedrigschwelliger Hilfen nach § 45 b SGB XI durch die Pflegestatistik statistisch nicht erfasst werden; hierzu fehlt es bislang an der rechtlichen Grundlage in § 109 SGB XI und
- eine gesonderte Registrierung dieser Personen auch im Rahmen der Behandlung durch niedergelassene Ärzte oder Krankenhäuser sowie bei stationärer Pflege in Einrichtungen der Altenpflege bisher nicht erfolgt.

Hinsichtlich der tatsächlichen Zahl der von Demenz betroffenen Menschen sind daher nur Schätzungen und darauf aufbauende Hochrechnungen möglich. Die Ankündigungen der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e. V. zum Welt-Alzheimer-Tag am 21.09.2011 geht bundesweit von einer Zahl von rund 1,2 Mio. demenziell erkrankten Menschen aus.

Nach den vorliegenden Erfahrungswerten ist demnach für Niedersachsen von einem Anteil von annähernd 100 000 demenziell Erkrankten auszugehen.

Etwa 60 bis zu 65 % der Betroffenen werden in der häuslichen Umgebung gepflegt und - teilweise unter Hinzuziehung ambulanter Pflegedienste - von ihren Familienangehörigen betreut. Dies entspricht einer Gesamtzahl von rund 60 000 Personen. Die übrigen 35 bis zu 40 % der Betroffenen - also rund 40 000 Personen - werden in Niedersachsen in insgesamt 1 477 vollstationären Pflegeeinrichtungen betreut.

Grundsätzlich obliegt den vollstationären Einrichtungen die ganzheitliche Versorgung und Pflege der Betroffenen. Zur Bestimmung des Aufenthaltsrechts ist in diesen Fällen ein Angehöriger oder ein ehrenamtlicher oder hauptberuflicher rechtlicher Betreuer bestellt. Für die Suche nach wegelaufenen Demenzerkrankten sind an erster Stelle die Einrichtungen, in denen die Demenzerkrankten untergebracht sind, verantwortlich. Werden weggelaufene Demenzerkrankte nicht in einer Einrichtung, sondern häuslich von Familienangehörigen gepflegt, so sind zunächst diese für die Suche verantwortlich. In Einzelfällen ist zu beobachten, dass sich insbesondere Betroffene mit Weglauftendenz Ausgang aus den Einrichtungen verschaffen und aufgrund des Verlustes der Orientierung den Rückweg entweder nicht mehr einschlagen oder nicht mehr finden können. Diese Personen werden in der Regel als vermisst gemeldet; in der Folge wird die Polizei zur Suche und Rückführung der Betroffenen in Anspruch genommen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für Einsätze der Polizei im Zusammenhang mit vermissten Demenzerkrankten gilt, dass für die Suche nach vermissten demenzerkrankten Personen in Ermangelung einer entsprechenden Rechtsgrundlage grundsätzlich keine Gebühren erhoben werden.

Lediglich für den Rücktransport aufgefundener Personen in Polizeifahrzeugen können von der Polizei gemäß §§ 1, 2, 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) i. V. m. § 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (AllGO) und Ziffer 108.1.5 des Kostentarifs Gebühren erhoben werden.

Eine andere Auffassung vertritt in diesem Zusammenhang das Verwaltungsgericht Hannover in einer Entscheidung vom 3. März 2011 (Aktenzeichen 10 A 1842/10), das davon ausgeht, dass in diesen Fällen ein offensichtliches Interesse daran besteht, von der Gebührenerhebung abzusehen.

Mit Beschluss vom 27. Juli 2011 (Aktenzeichen 11 LA 134/11) hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg die Berufung gegen das vorgenannte Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover zugelassen. In seinem Beschluss äußert das Oberverwaltungsgericht Lüneburg erhebliche Zweifel an der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Hannover. Eine Sachentscheidung des Oberverwaltungsgerichts steht derzeit noch aus.

Im Einzelfall können außerdem Auslagen gemäß § 13 NVwKostG geltend gemacht werden.

Zu 2:

Der Aufwand der Polizei hängt in Fällen, in denen ein Demenzerkrankter aus einer Einrichtung wegläuft und in diese zurück gebracht werden muss, von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.

Die Gebühren für den Rücktransport eines Demenzerkrankten nach Ziffer 108.1.5 des Kostentarifs der ALLGO belaufen sich auf 27,00 Euro je angefangene halbe Stunde einer oder eines jeden mit dem Fahrzeug eingesetzten Bediensteten der Polizei sowie auf 0,70 Euro je gefahrenen Kilometer mit einem Kraftfahrzeug.

Zu 3:

Die primäre Verpflichtung zur Suche nach weggelaufenen Demenzerkrankten liegt im Verantwortungsbereich der Einrichtungen, in denen die Demenzerkrankten untergebracht sind. In Fällen häuslicher Pflege sind zunächst die Familienangehörigen für die Suche verantwortlich.

Ist ein weggelaufener Demenzerkrankter durch die Bediensteten der Einrichtung in der er untergebracht ist, bzw. durch seine Angehörigen unauffindbar, so wird der Demenzerkrankte in der Regel als vermisst gemeldet und die Polizei für die Suche und Rückführung in Anspruch genommen.

Für die Polizei sind die Regelungen der Polizeidienstvorschrift (PDV) 389 in der jeweils gültigen Fassung einschlägig für die Suche nach Vermissten. Als vermisst gelten danach Personen, wenn sie ihren gewohnten Lebenskreis verlassen haben, ihr Aufenthalt unbekannt ist und für sie eine Gefahr für Leib oder Leben angenommen werden kann. Dies kann auch auf demenzerkrankte Personen zutreffen.

Die Polizei trifft alle Maßnahmen, die zur Feststellung des Verbleibs von Vermissten sowie der Klärung von Ursachen und Umständen des Vermisstseins führen können.

Dazu kommen insbesondere in Betracht:

- Auswerten polizeilicher Erkenntnisse über Vermisste,
- Befragen oder Vernehmen von Kontaktpersonen,
- Ermittlungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. bei Taxiunternehmen,
- Überprüfen bevorzugter Aufenthaltsorte,
- Feststellungen über mitgeführte Mobiltelefone oder andere für eine Standortbestimmungen geeignete Gegenstände und gegebenenfalls Veranlassung einer Ermittlung des Standortes dieser Geräte,
- Suchmaßnahmen von Einsatzkräften und Unterstützung durch Einsatzmittel, z. B. Diensthunde, Polizeihubschrauber mit Wärmebildkamera, Boote.

Uwe Schünemann